



OSTALBKREIS

Amtliche Bekanntmachung des Ostalbkreises

Das Landratsamt Ostalbkreis, Gesundheitsamt, stellt gemäß § 20 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 7 Satz 1 der Corona-Verordnung der Landesregierung vom 27. März 2021 (CoronaVO) fest:

- 1. Am Sonntag, 21.03.2021, wurde für drei Tage in Folge die Sieben-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschritten.**
- 2. Es liegt ein diffuses Infektionsgeschehen im Sinne von § 20 Abs. 7 Satz 2 CoronaVO vor.**
- 3. Seit Donnerstag, 25. März 2021, gelten die für einen 7-Tages-Inzidenzwert von mehr als 100/100.000 Einwohner geltenden Regelungen des § 20 Abs. 5 Nr. 1 - 7 CoronaVO.**

Die Bekanntmachung vom 23. März 2021 wird damit gegenstandslos.

Dies bedeutet:

Die Regelung, dass Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen nur gestattet sind, wenn sich diese aus Angehörigen eines Haushalts und höchstens einer weiteren Person eines anderen Haushalts zusammensetzen, tritt laut CoronaVO in der Fassung vom 27. März 2021 außer Kraft.

Ab Montag, 29. März 2021, sind Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen von Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen wieder gestattet; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit. Sollte ein Haushalt bereits aus fünf oder mehr Personen über 14 Jahren bestehen, so darf sich dieser Haushalt mit einer weiteren nicht dem Haushalt angehörigen Person treffen.

Der Betrieb von Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten für den Publikumsverkehr ist weiterhin untersagt.

Der Betrieb von Sportanlagen für den Amateur- und Freizeitindividualsport ist weiterhin untersagt; dies gilt nicht für weitläufige Außensportanlagen für Personengruppen im Sinne von § 9 Abs. 1 CoronaVO.

Dem Einzelhandel ist die Öffnung nach vorheriger Terminvergabe weiterhin untersagt. Die Abholung von bestellter Ware ist gestattet.

Der Betrieb von körpernahen Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo-, Sonnen- und Piercingstudios sowie von kosmetischen Fußpflegeeinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege, ist für den Publikumsverkehr weiterhin untersagt.

Der Betrieb von Friseurbetrieben und Barbershops ist für den Publikumsverkehr weiterhin untersagt; ausgenommen ist weiterhin die Erbringung von Friseurdienstleistungen durch Friseurbetriebe und Barbershops, soweit diese in der Handwerksrolle eingetragen sind.

Der Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen ist weiterhin nur im Rahmen des Onlineunterrichts zulässig.

Sollte im Rahmen einer regelmäßigen Prüfung das Gesundheitsamt feststellen, dass seit fünf Tagen in Folge die Sieben-Tages-Inzidenz im Ostalbkreis bei weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt, kommen die Regelungen der CoronaVO für eine Inzidenz von unter 100/100.000 und über 50/100.000 Einwohner wieder zur Anwendung. Sollte das Gesundheitsamt bei seiner regelmäßigen Prüfung feststellen, dass bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus weiterhin besteht, kann der Aufenthalt außerhalb der Wohnung in der Zeit von 21 Uhr - 5 Uhr des Folgetages im Sinne des § 20 Abs. 7 CoronaVO zusätzlich eingeschränkt werden.

Das Gesundheitsamt wird die Feststellung einer Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer geänderten Regelung unverzüglich ortsüblich bekanntmachen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, Widerspruch erhoben werden.

gez. Dr. Joachim Bläse
Landrat des Ostalbkreises
Aalen, den 29. März 2021

Online bereitgestellt am 29. März 2021